

## **Satzung des Vereins „Nano in Germany“**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Nano in Germany“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Nano in Germany e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Nanotechnologie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktives Networking und gemeinsames, abgestimmtes Auftreten in der Öffentlichkeit zu deren Information über das Wissensgebiet der Nanotechnologie.

Das Angebot des Vereins „Nano in Germany“ richtet sich an alle Akteure im Nano-Markt, unter seinem Dach langfristig und dauerhaft durch ein gemeinsames Handeln sichtbar zu werden und die Akzeptanz der Nanotechnologie als Technologie zum Mehrwert und Wohle des Menschen zu erhöhen.

- (2) Förderung der deutschen Nanotechnologie im Aufgabengebiet des Vereins durch die in der **Anlage 1** aufgeführten Ziele und Maßnahmen bei gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Vereinsmitglieds .

- (3) Nutzung des Vereins „Nano in Germany“ als gemeinsame Klammer im Markt durch nationale Unternehmen, Organisationen, Verbände und Forschungseinrichtungen. Eine breite Einbindung ideeller Partner wird angestrebt.

- (4) Angebot relevanter und verlässlicher Informationen über die Nanotechnologie am Standort Deutschland und Orientierung, um in nationalen und internationalen Markt wirksam präsent zu sein. Dazu nutzen alle Vereinsmitglieder das Vereinslabel (Markenzeichen) und die angebotenen Kommunikationsmaßnahmen.

- (5) Durchführung technologischen und technischen Erfahrungsaustauschs mit den in Deutschland vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen, Know-how-Trägern, Produzenten, Zulieferern und Entwicklern auf dem Gebiet der Nanotechnologie.

Ungeachtet der so zu induzierenden Innovationskraft und Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Akteure verfolgt der Verein keinerlei eigene Gewinnerzielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen/Vereinsmitgliedern.

- (6) Gründung von Unternehmen privaten Rechts und Beteiligung an solchen Unternehmen im Rahmen der Zweckerfüllung des Vereins.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede Personen(handels)gesellschaft des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen) werden, die die Erreichung des Vereinszwecks durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischem Know-how fördert. Dies beinhaltet insbesondere unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben:

- einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
- Vorstand und Geschäftsführung bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

(2) Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personen(handels)gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen) werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt werden (z.B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitragswillige Unternehmen). Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss. Die Teilnahme am Informationsfluss kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche beschränkt werden (z.B. Abteilungen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise). Assoziierte Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen dort aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

(3) Jedes Vereinsmitglied sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst.

Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 und in **Anlage 1** der Satzung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z.B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z.B. hinsichtlich Kostenstrukturen) der Vereinsmitglieder.

(5) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Verteilung dieser Mittel.

(6) Jedes Mitglied wird der Geschäftsführung einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, bzw. aus seiner Organisation benennen.

(7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gem. den Maßgaben der Beitragsordnung gezahlt ist.

(8) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Liquidation der juristischen Person.
- b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

(10)

Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Fälligkeit und weiterer Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des vollständig vertretenen Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein eigenhändig) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen eines Geschäftsführers.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und entlassen. Er wird vom Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt.

(3) Die Geschäftsführung kann auch durch den Vereinsvorstand erledigt werden.

(4) Der Geschäftsführer erledigt seine Aufgaben gemäß einer vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung.

(5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, welche durch die Mitgliedsbeiträge finanziert wird. Die Größe und Ausstattung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt und zur Beschlussvorlage der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(6) Mit Zustimmung des Vorstands kann der Geschäftsführer Gremien und Arbeitskreise gründen, die ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.

(7) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Tagesordnung zu referieren.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des Nano in Germany e.V. ist, besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand besteht mindestens aus diesen drei Personen und kann bis auf maximal sieben Personen aufgestockt werden.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

(3) Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Vorstand zu unterbreiten.

(4) Der Vorstand hat die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Vorstands jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins von der Geschäftsführung verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführer auf Basis eines Vorstandsbeschlusses einberufen. Bei den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder des Vorstands können sich bei Sitzungen gegenseitig vertreten lassen. Die gemäß § 5 (8) kooptierten Vertreter von Gremien und Arbeitskreisen können sich außerdem durch ein Mitglied des jeweiligen Gremiums- und Arbeitskreisvorstands vertreten lassen. Der Vorstand kann außerdem im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.

(6) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

(8) Weitere Vorstandsmitglieder werden längstens bis zum Ende einer Amtsperiode vom Vorstand kooptiert. Insbesondere ist ein Vertreter jedes Gremiums und Arbeitskreises gemäß § 6 zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind sitzungsberechtigt, vortragsberechtigt und stimmberechtigt.

## **§ 6 Gremien und Arbeitskreise**

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Gremien und Arbeitskreise gebildet werden. Diesen steht jeweils ein Leiter vor.

(2) Für die Gremien und Arbeitskreise wird eine Geschäftsordnung verabschiedet, die insbesondere die Einberufung und Durchführung von Versammlungen und die Wahl des Leiters und seines Stellvertreters regelt. Die Geschäftsordnung und Änderungen müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

(3) Der Vorstand kann dem Leiter und seinem Stellvertreter alle erforderlichen Vollmachten zur Durchführung und Erreichung ihrer Ziele erteilen. Die Vollmachterteilung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Den Gremien und Arbeitskreisen werden aus den Mitgliedsbeiträgen Mittel zur Verfügung gestellt; näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.

(5) Gremien und Arbeitskreise können Aufgaben an die Geschäftsführung des Vereins übertragen, wenn dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind. Die Geschäftsführung des Vereins muss der Übertragung zustimmen.

(6) Unter der Dachmarke des Vereins können Gremien und Arbeitskreise mit Zustimmung des Vorstandes eigene Marken bilden.

(7) Die Auflösung eines Gremiums und Arbeitskreises kann von der Gremien- und Arbeitskreisversammlung gemäß deren Geschäftsordnung beschlossen werden und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vertretenen Stimmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es dem Vorstand erforderlich erscheint oder wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden einberufen, und zwar durch E-Mail oder einfachen Brief unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens 20 Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Frist eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Jedes Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 3 (5) benannten maßgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.

(5) In der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende des Vorstands und der Hauptgeschäftsführer über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Satzungsänderungen sowie Gründungen von Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vertretenen Stimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands und beschließt über Änderungen in der Gestaltung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Verwendung von etwaigen Überschüssen.

## **§ 8 Rücklage, Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Steuerberater erstellt und mit Bestätigungsvermerk versehen.

(2) Es soll eine Rücklage bis zur Höhe der Jahreseinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen gebildet werden; ist diese Rücklage erreicht, so sind die Beiträge so anzupassen, dass der Verein keinen Gewinn erzielt.

## **§ 9 Etwaige Streitigkeiten**

Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen; die Aufgabe, einen geeigneten Mediator vorzuschlagen, ist von der Geschäftsführung zu erfüllen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens trifft die auflösende Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Finanzamts.

Hannover, 14. April 2015

Anlagen:

- Anlage 1
- Unterschriften der Gründungmitglieder

## **Anlage 1:**

### **Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks**

Die Vereinsmitglieder setzen sich ein für die Förderung und den Ausbau der Nanotechnologie zum Wohle der Menschheit und zur Sicherung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Wirtschafts- und Technologiestandortes Deutschland mit den Zielen:

- die Potenziale der Nanotechnologie in die Aus- und Weiterbildung zu integrieren,
- die Chancen der Nanotechnologie der breiten Bevölkerung zu vermitteln und mögliche Risiken offen zu diskutieren,
- zur Diffusion nanotechnologischer Forschungsergebnisse in die Wirtschaft beizutragen, mit dem Ziel eine sichere und nachhaltige Anwendung zu erreichen,
- mit Nanotechnologie zu Wachstum und Innovation in Deutschland beizutragen,
- die Möglichkeiten der Nanotechnologie für die Gesundheit und Medizin zu nutzen,
- durch den Einsatz von Nanotechnologie den Umwelt- und Klimaschutz zu optimieren,
- zur Sicherung der Energieversorgung beizutragen,
- die Entwicklung und den Ausbau umweltfreundlicher und energiesparender Mobilitätssysteme durch den Einsatz von Nanotechnologie zu unterstützen.